jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/8 10ObS194/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1991

Norm

ASVG §162 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 162 Abs 2 ASVG wird die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich nach dieser Gesetzesstelle die im Abs 1 vorgesehene Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Entbindung selbst ist hingegen nur maßgebend, wenn sie vor dem Beginn der Achtwochenfrist liegt oder wenn der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 194/91
  Entscheidungstext OGH 08.10.1991 10 ObS 194/91
  Veröff: SZ 64/136 = SSV-NF 5/101

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0084090

Dokumentnummer

JJR_19911008_OGH0002_010OBS00194_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at